



Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

09 | 2024

Für alle Steuerpflichtigen

Steuerbescheide: Weiterhin keine Bekanntgabe an Samstagen, aber neue Viertagesfiktion!

| Der Bundesrat hat dem **Postrechtsmodernisierungsgesetz** Anfang Juli 2024 zugestimmt. Dadurch werden insbesondere die **Laufzeitvorgaben** für die **Zustellung von Briefen verlängert**. Folgerichtig erfolgte auch eine **Anpassung der Vermutungsregelungen** für die **Bekanntgabe von Verwaltungsakten** (z. B. Steuerbescheiden). |

Hintergrund: Das Problem, „Recht zu haben, aber es nicht zu bekommen“, ergibt sich immer dann, wenn ein **Steuerbescheid** zu einer zu hohen Steuerfestsetzung führt, es jedoch versäumt wurde, **innerhalb der Rechtsbehelfsfrist** von einem Monat **Einspruch einzulegen**. Für den **fristgerechten Eingang** beim **Finanzamt** kommt es darauf an, wann der **Bescheid bekannt gegeben** wurde und wann die **Einspruchsfrist** endet.

Um die **Vermutungsregelungen** für die **Bekanntgabe von Verwaltungsakten** nach der **Abgabenordnung** an die verlängerten **Laufzeitvorgaben** anzupassen, wird aus der bisherigen **Dreitagese**ine **Viertagesfiktion**. Damit gelten **Steuerbescheide** und andere **Verwaltungsakte** künftig als am **vierten Tag** nach deren **Aufgabe zur Post** als **bekannt gegeben**, statt wie bisher nach **drei Tagen**.

Was unverändert bleibt: Fällt der **vierte Tag auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag**, erfolgt die **Bekanntgabe am nächstfolgenden Werktag**. Die noch im Regierungsentwurf vorgesehene **Bekanntgabe von Steuerbescheiden an Samstagen** wurde **nicht umgesetzt**.

Beachten Sie | Die Neuregelung gilt für **Verwaltungsakte**, die **nach dem 31.12.2024 übermittelt werden**.

■ Beispiel

Das Finanzamt versendet an den Steuerpflichtigen Max Meise in München einen **Steuerbescheid**. Es gibt den Brief am **Dienstag, den 14.1.2025 zur Post**.

Bekanntgabezeitpunkt ist der **20.1.2025 (Montag)**, da der **18.1.2025 („vier Tage“)** ein **Samstag** ist.

Daten für den Monat Oktober 2024

➤ STEUERTERMINE

Fälligkeit:

- USt, LSt = 10.10.2024

Überweisungen (Zahlungsschonfrist):

- USt, LSt = 14.10.2024

Scheckzahlungen:

Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens **drei Tage** vor dem **Fälligkeitstag** vorliegen!

➤ BEITRÄGE SOZIALVERSICHERUNG

Fälligkeit Beiträge 10/2024 = 29.10.2024

(bzw. 28.10.2024 für Bundesländer, in denen der Reformationstag ein gesetzlicher Feiertag ist)

➤ VERBRAUCHERPREISINDEX

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

7/23	12/23	3/24	7/24
+ 6,5 %	+ 3,8 %	+ 2,3 %	+ 2,3 %

Ein **Einspruch** gegen den **Steuerbescheid** ist innerhalb eines Monats nach **Bekanntgabe des Verwaltungsakts** einzulegen. Die **Einspruchsfrist** endet somit am **20.2.2025 um 24:00 Uhr**.

Beachten Sie | Auch ein **elektronisch übermittelter Verwaltungsakt** gilt **am dritten (ab 2025: vierten) Tag** nach der **Absendung** als **bekannt gegeben**.

Die Bekanntgabefiktion gilt indes nicht, wenn der Verwaltungsakt tatsächlich später oder gar nicht zugegangen ist. Hier ist wie folgt zu unterscheiden:

- **Bestreitet der Steuerpflichtige den Zugang**, dann ist das Finanzamt regelmäßig nicht in der Lage, den Zugang nachzuweisen. Daher ist eine **erneute (ordnungsgemäße) Bekanntgabe erforderlich**.

- **Behauptet der Steuerpflichtige einen späteren Zugang**, dann muss er dies **substanziell darlegen bzw. nachweisen**. Dabei stellt eine Abwesenheit wegen Urlaubs regelmäßig keine spätere Bekanntgabe dar.

Quelle | Postrechtsmodernisierungsgesetz, BR-Drs. 298/24 (B) vom 5.7.2024; DStV, Mitteilung vom 13.6.2024

Für Kapitalanleger

Termingeschäfte: Beschränkung der Verlustverrechnung verfassungsrechtlich bedenklich

| Der Bundesfinanzhof hält die **Verlustverrechnungsbeschränkung für Termingeschäfte** bei summarischer Prüfung für **nicht mit dem Grundgesetz vereinbar** (Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz). Er hat in dem Verfahren daher **Aussetzung der Vollziehung** gewährt. |

Hintergrund	Entscheidungen
Verluste aus Kapitalvermögen unterliegen gewissen Abzugsbeschränkungen. So dürfen z. B. Verluste aus Aktienverkäufen ausschließlich mit Gewinnen aus Aktienverkäufen verrechnet werden (§ 20 Abs. 6 S. 4 des Einkommensteuergesetzes (EStG)). Beachten Sie Ob diese Regelung verfassungsgemäß ist, wird das Bundesverfassungsgericht klären müssen. Ein entsprechendes Verfahren ist bereits seit über drei Jahren anhängig. Zudem gibt es eine Verlustverrechnungsbeschränkung bei Termingeschäften. § 20 Abs. 6 S. 5 EStG regelt hierzu Folgendes: Verluste aus Termingeschäften dürfen nur mit Gewinnen aus Termingeschäften und solchen aus Stillhalterprämien, nicht aber mit Gewinnen aus anderen Kapitalanlagen ausgeglichen und verrechnet werden. Darüber hinaus sind der Verlustausgleich und die Verlustverrechnung (anders als bei Aktienverlusten) auch noch der Höhe nach auf jährlich 20.000 EUR beschränkt. Beachten Sie Die Regelung ist nur im Rahmen der Veranlagung der Kapitalerträge anzuwenden, nicht im Rahmen des Steuerabzugs. Nicht ausgeglichene Verluste sind in die Folgejahre vorzutragen und dort jeweils i. H. von 20.000 EUR mit Gewinnen aus Termingeschäften oder mit Einkünften aus Stillhalterprämien zu verrechnen.	In dem aktuellen Streitfall hat der Bundesfinanzhof nun, ebenso wie die Vorinstanz, Aussetzung der Vollziehung gewährt. Dabei stellte er u. a. Folgendes heraus: Bei hohen Verlusten besteht die Gefahr eines endgültigen Verlustuntergangs. So müsste ein Steuerpflichtiger zur Verrechnung eines Verlustes aus einem Termingeschäft i. H. von 1 Mio. EUR noch weitere 50 Jahre leben und in jedem dieser 50 Jahre hinreichende Gewinne aus Termingeschäften und Stillhalterprämien erzielen, um eine vollständige Verlustverrechnung zu erreichen. Würde er in den Folgejahren auch jeweils Verluste aus Termingeschäften erzielen, würde sich die Verrechnung der Verluste entsprechend verlängern.

MERKE | Es handelt sich „nur“ um einen Beschluss im Rahmen der summarischen Prüfung des Aussetzungsverfahrens. Allerdings hat jüngst auch das Finanzgericht Baden-Württemberg zu dieser Thematik entschieden und die Verlustverrechnungsbeschränkung als noch verfassungsgemäß angesehen. Da die Steuerpflichtigen die Revision eingelegt haben, wird der Bundesfinanzhof nun bald in einem Hauptverfahren entscheiden können. Bis dahin können geeignete Fälle mit einem Einspruch offengehalten werden.

Quelle | BFH, Beschluss vom 7.6.2024, Az. VIII B 113/23, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 242229; FG Baden-Württemberg, Urteil vom 29.4.2024, Az. 10 K 1091/23, Rev. BFH: Az. VIII R 11/24

Für Unternehmer

Bestandskräftige Bescheide: Korrektur wegen Art und Weise der Aufzeichnungen

| Ermittelt ein Steuerpflichtiger seinen Gewinn durch **Einnahmen-Überschussrechnung**, ist die Art und Weise, in der er seine **Aufzeichnungen** geführt hat, eine Tatsache, die zur **Korrektur eines bestandskräftigen Einkommensteuerbescheids** führen kann, wenn sie dem Finanzamt nachträglich bekannt wird. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden. |

Hintergrund: Ist die **Rechtsbehelfsfrist von einem Monat** abgelaufen, wird ein Steuerbescheid **grundsätzlich bestandskräftig**. Allerdings bestehen auch danach **Berichtigungs- und Änderungsmöglichkeiten**. Eine davon ist § 173 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung (AO). Hier heißt es: Steuerbescheide sind aufzuheben oder zu ändern, soweit **Tatsachen oder Beweismittel nachträglich bekannt werden**, die zu einer höheren Steuer führen.

■ Sachverhalt

Ein Einzelhändler ermittelte seinen Gewinn durch **Einnahmen-Überschussrechnung**. Das Finanzamt veranlagte ihn erklärungsgemäß (ohne Vorbehalt der Nachprüfung). Bei einer späteren Außenprüfung beurteilte das Finanzamt die Aufzeichnungen als formell mangelhaft und nahm eine **Hinzuschätzung** vor. Die bestandskräftigen Bescheide wurden nach Maßgabe des § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO geändert.

Die **Tatsache**, ob und wie der Steuerpflichtige seine **Bareinnahmen aufgezeichnet hat**, ist rechtserheblich, wenn das Finanzamt **bei deren vollständiger Kenntnis bereits im Zeitpunkt der Veranlagung zur Schätzung befugt gewesen wäre** und deshalb eine höhere Steuer festgesetzt hätte.

Da eine **Schätzungsbefugnis** in bestimmten Fällen auch **bei (nur) formellen Mängeln der Aufzeichnungen über Bareinnahmen** besteht, muss das Finanzgericht nun **im zweiten Rechtsgang prüfen**, ob die Unterlagen Mängel aufweisen, die zur **Hinzuschätzung von Betriebseinnahmen** führen.

Quelle | BFH-Urteil vom 6.5.2024, Az. III R 14/22, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 242363; BFH, PM Nr. 30/24 vom 4.7.2024

Für Arbeitgeber

Inflationsausgleichsprämie muss nicht allen Arbeitnehmern ausbezahlt werden

Die in § 3 Nr. 11c des Einkommensteuergesetzes (EStG) geregelte **Steuerfreiheit der (freiwilligen) Inflationsausgleichsprämie** sieht keine Regelung vor, dass die Prämie **an alle Arbeitnehmer** ausbezahlt werden muss. Somit ist der Arbeitgeber nach Ansicht des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen grundsätzlich nicht daran gehindert, die **Zahlung** einer Inflationsausgleichsprämie **an weitere Bedingungen zu knüpfen**. |

Es **verstößt nicht gegen den arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz**, wenn ein Arbeitgeber zur weiteren Bedingung der Auszahlung einer Inflationsausgleichsprämie macht, dass **der Beschäftigte Teil seiner „active workforce“** ist, sodass z. B. Beschäftigte in der **Passivphase der Altersteilzeit** von der Prämie ausgeschlossen sind.

Die Inflationsausgleichsprämie

Die freiwillige Inflationsausgleichsprämie kann **vom 26.10.2022 bis Ende 2024** gewährt werden. Bei den **3.000 EUR** handelt es sich um **einen steuerlichen Freibetrag**, der **auch in mehreren Teilbeträgen** ausbezahlt werden kann.

MERKE | Begünstigt sind auch Zahlungen an Minijobber. Da die Zahlung steuer- und beitragsfrei ist, wird sie nicht auf die Minijobgrenze angerechnet.

Die Zahlungen müssen **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** erfolgen. Nach § 8 Abs. 4 EStG werden Leistungen nur dann zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht, wenn

- die Leistung **nicht auf den Anspruch auf Arbeitslohn angerechnet**,
- der Anspruch auf Arbeitslohn nicht zugunsten der Leistung herabgesetzt,
- die **verwendungs- oder zweckgebundene Leistung** nicht anstelle einer bereits vereinbarten künftigen Erhöhung des Arbeitslohns gewährt und
- bei Wegfall der Leistung der Arbeitslohn nicht erhöht wird.

Quelle | LAG Niedersachsen, Urteil vom 21.2.2024, Az. 8 Sa 564/23

Für Unternehmer

Kassensysteme: Meldepflicht startet ab 1.1.2025

Nach der gesetzlichen Regelung des § 146a der Abgabenordnung (AO) müssen **bestimmte elektronische Aufzeichnungssysteme** (insbesondere elektronische Kassensysteme und Registrierkassen) ab dem 1.1.2020 über eine **zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung** verfügen. Das Bundesfinanzministerium hat nun den **Beginn der Mitteilungsverpflichtung** nach § 146a Abs. 4 AO kommuniziert. |

Regelung des § 146a Abs. 4 AO

Wer aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle oder andere Vorgänge mithilfe eines elektronischen Aufzeichnungssystems i. S. des § 146a Abs. 1 erfasst, hat dem Finanzamt nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung Folgendes mitzuteilen:

- Name und Steuernummer des Steuerpflichtigen,
- Art der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung,
- Art und Anzahl der verwendeten elektronischen Aufzeichnungssysteme,
- Seriennummer,
- Datum der Anschaffung und der Außerbetriebnahme des elektronischen Aufzeichnungssystems.

Das **elektronische Mitteilungsverfahren** wird ab dem 1.1.2025 über „**Mein ELSTER**“ und die **ERIC-Schnittstelle** zur Verfügung stehen. Die Mitteilung kann wie folgt vorgenommen werden:

- per Direkteingabe im ELSTER-Formular „Mitteilungsverfahren nach § 146a Abs. 4 AO“ auf www.elster.de,
- per Upload einer XML-Datei auf www.elster.de in MEIN ELSTER oder
- per Datenübertragung aus einer Software via der ERIC-Schnittstelle.

Die Mitteilung von vor dem 1.7.2025 **angeschafften** elektronischen Aufzeichnungssystemen i. S. des § 1 Abs. 1 S. 1 der Kassensicherungsverordnung ist **bis zum 31.7.2025 zu erstatten**.

Ab dem 1.7.2025 **angeschaffte** elektronische Aufzeichnungssysteme sind **innerhalb eines Monats nach Anschaffung mitzuteilen**. Dies gilt ebenfalls für ab dem 1.7.2025 **außer Betrieb genom-**

mene elektronische Aufzeichnungssysteme. Dabei ist zu beachten, dass bei der Mitteilung der Außerbetriebnahme **vorher die Anschaffung mitzuteilen ist**.

Aufzeichnungssysteme, die **vor dem 1.7.2025 außer Betrieb genommen** wurden und im Betrieb nicht mehr vorgehalten werden, sind **nur mitzuteilen**, wenn die Meldung der Anschaffung zu diesem Zeitpunkt bereits erfolgt ist.

MERKE | Gemietete oder geleaste elektronische Aufzeichnungssysteme stehen angeschafften Systemen gleich.

Das Bundesfinanzministerium geht in seinem Schreiben auch auf das **Mitteilungsverfahren für EU-Taxameter und Wegstreckenzähler** ein, das ebenfalls ab dem 1.1.2025 zur Verfügung steht. Hier wird u. a. ausgeführt, dass **von einer Mitteilung** für solche EU-Taxameter und Wegstreckenzähler **abzusehen ist, die ohne eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verwendet werden**. Dies gilt bis zur Implementierung der Sicherheitseinrichtung, **längstens** aber für den Zeitraum der Nichtbeanstandung, d. h., **bis zum 31.12.2025**.

PRAXISTIPP | Das Bundesfinanzministerium hat unter www.iww.de/s11221 einen Fragen-Antworten-Katalog veröffentlicht. Hier werden u. a. Fragen zum Kassengesetz, zur Belegausgabepflicht und zur technischen Sicherheitseinrichtung beantwortet.

Quelle | BMF-Schreiben vom 28.6.2024, Az. IV D 2 - S 0316-a/19/10011 :009, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 242593; BMF, FAQ unter www.iww.de/s11221

Für Unternehmer

Partnerschaftsgesellschaft muss im Titel keinen Namen eines Partners mehr führen

Nach dem neuen Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (hier: § 2 Abs. 1 PartGG), das 2024 in Kraft getreten ist, muss der **Name der Partnerschaft** nur noch den Zusatz „und Partner“ oder „Partnerschaft“ enthalten. Die **Aufnahme des Namens mindestens eines Partners ist nicht mehr erforderlich** (BGH, Beschluss v. 6.2.2024, Az. II ZB 23/22). |

Für Unternehmer

Häusliches Arbeitszimmer: Abzugsfähige Betriebsausgaben nur bei Erfüllung der Aufzeichnungspflichten

Die Aufzeichnungspflichten nach § 4 Abs. 7 des Einkommensteuergesetzes (EStG) für Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sind bei einem Steuerpflichtigen, der seinen Gewinn aus selbstständiger Tätigkeit durch Einnahmen-Überschussrechnung ermittelt, nur erfüllt, wenn sämtliche Aufwendungen einzeln fortlaufend in einem gesonderten Dokument oder Datensatz aufgezeichnet werden. Eine reine Belegsammlung mit Aufaddieren der Positionen nach Abschluss des Veranlagungszeitraums ist nicht ausreichend. Da der Bundesfinanzhof gegen diese Entscheidung des Finanzgerichts Hessen kürzlich die Revision zugelassen hat, ist mit einer weiteren Präzisierung der Rechtsprechungsgrundsätze zu rechnen.

Allgemeines

§ 4 Abs. 5 EStG schränkt den Abzug für gewisse Betriebsausgaben ein. So wirken sich z. B. Aufwendungen für Geschenke an Geschäftspartner und Kunden nur dann steuermindernd aus, wenn eine Grenze von 50 EUR eingehalten wird. Und auch für Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer besteht eine Abzugsbeschränkung.

Darüber hinaus sind die Aufwendungen i. S. des § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 bis 4, 6b und 7 EStG einzeln und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben aufzuzeichnen. Soweit diese Aufwendungen nicht bereits nach Abs. 5 vom Abzug ausgeschlossen sind, dürfen sie bei der Gewinnermittlung nur berücksichtigt werden, wenn sie besonders aufgezeichnet sind.

Bei den Aufzeichnungspflichten nach § 4 Abs. 7 EStG handelt es sich um eine zusätzliche materiell-rechtliche Voraussetzung für den Betriebsausgabenabzug. Bei Verstößen droht das Abzugsverbot. Dieses Abzugsverbot wird auch bei einer Gewinnermittlung per Einnahmen-Überschussrechnung so um-

gesetzt, dass die betroffenen Aufwendungen dem Gewinn als Betriebseinnahme hinzugerechnet werden.

Häusliches Arbeitszimmer

Nach Ansicht der Finanzverwaltung bestehen keine Bedenken, wenn die auf das Arbeitszimmer anteilig entfallenden Finanzierungskosten im Wege der Schätzung ermittelt werden und nach Ablauf des Wirtschafts- oder Kalenderjahrs eine Aufzeichnung aufgrund der Jahresabrechnung des Kreditinstituts erfolgt. Entsprechendes gilt für die verbrauchsabhängigen Kosten (z. B. Wasser- und Energiekosten). Es reicht aus, Abschreibungsbeträge einmal jährlich – zeitnah nach Ablauf des Kalender- oder Wirtschaftsjahrs – aufzuzeichnen.

MERKE | Beim Abzug der Jahrespauschale (1.260 EUR) bestehen die besonderen Aufzeichnungspflichten nach § 4 Abs. 7 EStG nicht.

Quelle | FG Hessen, Urteil vom 13.10.2022, Az. 10 K 1672/19, Rev. BFH: Az. VIII R 6/24, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 242594; BMF-Schreiben vom 15.8.2023, Az. IV C 6 - S 2145/19/10006 :027, Rz. 25 f.

Für alle Steuerpflichtigen

Steuerklassen III und V sollen abgeschafft werden

Die Steuerklassenkombination III und V soll ab 2030 abgeschafft werden. Es soll eine Überführung in die Steuerklasse IV mit Faktor erfolgen. Das Ehegattensplitting soll indes bestehen bleiben. Dies geht aus dem Steuerfortentwicklungsgesetz hervor (Regierungsentwurf vom 24.7.2024). Dadurch hätten Ehepartner mit einem deutlich unterschiedlichen Bruttoeinkommen unterjährig mitunter ein niedrigeres Nettoeinkommen. Für die endgültige Höhe der Einkommensteuer kommt es aber weiterhin auf die Einkommensteuererklärung an.

Durch dieses Gesetz sollen auch der Grundfreibetrag und der Kinderfreibetrag für 2025 und 2026 erhöht werden. Durch das Gesetz zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024

(Regierungsentwurf vom 24.7.2024) sollen beide Werte auch für 2024 erhöht werden (Grundfreibetrag um 180 EUR auf 11.784 EUR; Kinderfreibetrag um 228 EUR auf 6.612 EUR).

Für alle Steuerpflichtigen

Verlustvortrag bei Witweneinkommen nicht zu berücksichtigen

Ein steuerlicher Verlustvortrag bleibt bei der Bestimmung des auf eine Witwenrente anzurechnenden Arbeitseinkommens unberücksichtigt. Das hat das Bundessozialgericht entschieden.

Bei der Einkommensanrechnung auf Hinterbliebenenrenten ist ein Verlustvortrag nach § 10d Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes nicht einzubeziehen. Das Bundessozialgericht hält damit an seiner bisherigen Auffassung auch unter Geltung des zum 1.1.2002 eingeführten § 18a Abs. 2a Sozialgesetzbuch IV fest.

Diese Vorschrift soll sicherstellen, dass für die Einkommensanrechnung grundsätzlich alle Arten von Arbeitseinkommen berücksichtigt werden. Die Nichtberücksichtigung eines steuerlichen Verlustvortrags entspricht dem Sinn und Zweck der Hinterbliebenenversorgung. Diese dient als Ersatz des Unterhalts, der aufgrund des Todes des Versicherten nicht mehr geleistet wird. Eigenes Einkommen des Hinterbliebenen wird in einem bestimmten Umfang angerechnet, weil der Hinterbliebene sich dadurch ganz oder zumindest teilweise selbst unterhalten kann. Abzustellen ist dabei auf das verfügbare Einkommen.

Beachten Sie | Dass ein Hinterbliebener berechtigt ist, seine Einkommensteuerpflicht im Veranlagungszeitraum zu mindern, indem er negative Einkünfte aus im Einzelfall weit zurückliegenden früheren Veranlagungszeiträumen in Abzug bringt, sagt nichts über seine aktuelle wirtschaftliche Leistungsfähigkeit aus.

Quelle | BSG-Urteil vom 22.2.2024, Az. B 5 R 3/23 R; BSG, PM Nr. 7/24 vom 22.2.2024

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.